

Wien, 22.12.2020

An das
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der OÖ-Hundehaltegesetznovelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich stimmen wir darin überein, daß die Hundehaltung zu einem immer größer werdenden Problem wird dem auch auf gesetzlicher Ebene entsprochen werden muß. Wir glauben allerdings nicht, daß der vorliegende Begutachtungsentwurf zu einer Verbesserung der Situation, sondern eher zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führt.

Begründung :

Es wäre vorrangig erforderlich Zuchtbeschränkungen und Handelsbeschränkungen und Kastrationspflichten im Allgemeinen und für bestimmte Rassen im Besonderen einzuführen.

Für Hunde, welche in Tierheimen gehalten werden müssen in allen Punkten Ausnahmeregelungen geschaffen werden, sonst könnte die Gefahr bestehen, daß kein Tierheim mehr diese Risiken auf sich nimmt, und somit die Aufnahme verweigert.

Der erweiterten Maulkorbpflicht stehen wir aus Tierschutzrechtlicher Sicht ablehnend gegenüber. <http://pro-tier.at/tierschutzorganisationen-kritisieren-maulkorbpflicht/>

Die Einführung einer „Rasseliste“ bringt keine objektive Selektion von Hunden mit Gefährdungspotential und führt nicht zu einer Verminderung von Beißvorfällen.

Alle Punkte dieses Begutachtungsentwurfes, vor allem bei der Definition was einen auffälligen Hund, oder Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential darstellt sind zu präzisieren um möglichst wenig unterschiedlichen Interpretationsspielraum , und auch keinen Raum für Missbrauch und Willkür zu lassen.

§ 9 (4) Die Möglichkeit der Euthanasie eines unauffälligen, gesunden Hundes nur weil kein Platz gefunden werden kann lässt Raum für Missbrauch und Willkür (z.B. keine ausreichende Suche). Diesem Punkt muß wesentlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, da das Leben das höchste Gut ist was einem Lebewesen genommen werden kann.

Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Weiters stimmen wir der beiliegenden Stellungnahme des Oö-Landestierschutzvereines vollinhaltlich zu.

Wir bitten diese Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ing. Harald Hofner
Präsident



Fragestellungen/Präzisierungsnotwendigkeiten Landesgesetz über das Halten von Hunden – Novelle 2021 – Begutachtungsentwurf:

§ 1a) Auffällige Hunde

- Was ist unter „bestimmte Tatsachen“ zu verstehen?
- Wer beurteilt das Vorliegen derselben?

§ 1b) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Absatz (1)

Ad) Wesensmäßig typische Verhaltensweisen

- Woraus werden diese abgeleitet?
- Wer leitet diese ab?

Ad) Ausbildung:

- Um welche Ausbildungen handelt es sich?
- Wenn diese definiert sind, weshalb werden diese nicht grundsätzlich untersagt bzw. nur einem entsprechenden Adressatenkreis zugänglich gemacht?
- Wo wird/ist nachvollziehbar dokumentiert, welche Ausbildungen ein Tier tatsächlich absolviert bzw. an welchen es teilgenommen hat?
- Wie sollen Tierheime in Erfahrung bringen, ob Fund- und Abgabetierrtiere solche Ausbildungen absolviert oder an solchen teilgenommen haben?

Absatz (2):

- Nach welchen Kriterien legt die OÖ Landesregierung in ihrer Verordnung fest, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander, bzw. mit anderen Hunden unter diese Kategorie fallen?
- Ist diese Verordnung beliebig erweiterbar?
- Was sind die Kriterien für die Erweiterung der Verordnung?
- Werden ExpertInnen hinzugezogen? Wenn ja, um wen handelt es sich?

Absatz (3):

- Wie stellt sich der „Zweifel“ bezüglich Kreuzungen genau dar? Wer stellt diese Zweifel auf?
- Wer ist als Sachverständiger befugt, solche Gutachten zu erstellen?
- Wie muss ein Gutachten beschaffen sein, dass es von der Behörde akzeptiert wird?



- Wie sollen Tierheime bei der Klassifizierung verfahren?
- Bei der Vermittlung muss dargelegt werden, welche Schritte bezüglich Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und eventuellen Kreuzungen daraus zu setzen sind.
- Bei den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die die Hunde ausführen, muss eine Klassifizierung stattfinden um die Voraussetzungen (§ 3 Abs. 3b) erfüllen zu können.
- Wer trägt in diesem Falle die Kosten für die Gutachtenserstellung, die in manchen Fällen unumgänglich sein wird, um eine seriöse Vermittlungsarbeit leisten zu können?

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Absatz (1):

- Warum wurde das Alter für das Halten von Hunden nicht angehoben?
- Warum wurde darauf verzichtet, die psychische, physische und geistige Verfassung des Halters als Voraussetzung für die Haltung zu präzisieren und hier nachzuschärfen, zumal sich insbesondere beim Auftreten von Auffälligkeiten und tierschutzrelevanten Sachverhalten genau diese immer wieder Auslöser für die in diesem Landesgesetz definierten Problemlagen ist. Hier hätte man ansetzen müssen, um wirklich zielgerichtete, wirksame Vermeidungsmechanismen zu entwickeln, auch wenn es ein sensibler und unbequemer Regelungsbereich ist. Gleicher Einwand gilt auch für Abs. (3)!

Absatz (3b):

- Wie soll der ehrenamtliche Einsatz im Tierheim künftig von Statten gehen?
- Wer trägt die Kosten für die Schulung der PatInnen, die die Hunde § 1b) ausführen?
- Wer führt die Hunde aus, wenn keine PatInnen mehr zur Verfügung stehen? Wie ist die Folgewirkung – nämlich gar kein Ausführen uU. für Jahre mit dem Grundsatz einer artgerechten Haltung noch vereinbar?
- Was ist die letzte Konsequenz?

§ 6 Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

Absatz (1b):

- Bedeutet, dass Hunde dieser Kategorie oder Kreuzungen daraus, ohne jemals auffälliges Verhalten gezeigt zu haben und trotz Ablegung der für die Haltung erforderlichen Ausbildungen keinen einzigen Spaziergang ohne Maulkorb mehr erleben dürfen.
- Wie ist dieser Umstand mit dem allgemeinen Tierschutzgedanken vereinbar?



§ 9 Untersagung der Hundehaltung

Absatz (4):

- Warum wurde nicht eine Regelung getroffen, die das Risiko der Uneinbringlichkeit der Unterbringungskosten, die aktuell ausschließlich bei den Tierheimen liegt zu kompensieren?
- Warum wurde der vorletzte Satz, nämlich dass das gesunde, unauffällige Tier getötet werden darf, wenn eine Veräußerung oder Unterbringung nicht erfolgen kann nicht korrigiert? TierärztInnen sind nicht befugt so eine Euthanasie durchzuführen.

Querschnitt Problemlagen, die sich aus der Novelle für Tierheime ergeben werden, bzw. Problemlagen, die durch die Novelle nicht entschärft wurden:

Ad) Vermittlungstätigkeit

Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der neuen Bestimmungen für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential kaum mehr Interessenten finden werden, die Aufnahmekapazität der Tierheime wird durch Langzeitinsassen dieser Rassen und Mischungen daraus noch stärker eingeschränkt als es aktuell schon der Fall ist. (Maulkorbpflicht auch auf Freilaufflächen, erweiterte Ausbildungsobliegenheit, Fremdbetreuung durch Anforderung der erweiterten Ausbildung bei Personen die den Hund führen de facto nicht mehr möglich;)

Zur Klassifizierungsproblematik siehe ***Fragestellungen/Präzisierungsnotwendigkeiten Landesgesetz über das Halten von Hunden – Novelle 2021 – Begutachtungsentwurf***

Ad) Unterbringung bei Eigentumsentzug

Die bereits aktuell indiskutable Praxis einzelner Bezirksverwaltungsbehörden, mittels der Ankündigung, ein gesundes, unauffälliges Tier töten zu lassen, sollte das Tierheim es nicht innerhalb einer gewissen Frist unterbringen, wird aufgrund der weiter schrumpfenden Aufnahmekapazitäten noch zunehmen. Wir halten bereits zu diesem Zeitpunkt fest, dass wir nicht mehr bereit sind, uns mittels solcher Ankündigungen unter Druck setzen zu lassen und werden gegebenenfalls - sollte von übergeordneter Stelle keine Abhilfe geschaffen werden - künftig die Öffentlichkeit von solchen Sachverhalten in Kenntnis setzen.

Ad) Unterbringung vorübergehend abgenommener Tiere - Kostenrisiko

Die Kosten der Unterbringung, medizinischen Versorgung, etc. die zumeist von vornherein als uneinbringlich zu betrachten sind tragen in diesen Fällen wie auch schon bisher weiterhin die Tierschutzorganisationen. Nur in den wenigsten Fällen macht es Sinn, diese vom Eigentümer auf dem Rechtsweg einzufordern, bzw. entstehen den Vereinen dadurch noch zusätzliche Kosten, weshalb zumeist auf die Geltendmachung verzichtet wird. Wiederum wurde dieser Missstand nicht saniert, was wir sehr bedauerlich finden.



Ad) Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und Mischungen daraus in Tierheimen

- Wie soll der ehrenamtliche Einsatz im Tierheim künftig von Statten gehen?
- Wer trägt die Kosten für die Schulung der PatInnen, die die Hunde § 1b) ausführen?

Wer führt die Hunde aus, wenn keine PatInnen mehr zur Verfügung stehen? Wie ist die Folgewirkung – nämlich gar kein Ausführen uU. für Jahre mit dem Grundsatz einer artgerechten Haltung noch vereinbar? Was ist die letzte Konsequenz?

Wir würden eine Ausnahmeregelung analog „Haltung“ für das Führen von Tierheimhunden begrüßen, um hier zu entschärfen;

Zur Klassifizierungsproblematik siehe ***Fragestellungen/Präziserungsnotwendigkeiten Landesgesetz über das Halten von Hunden – Novelle 2021 – Begutachtungsentwurf***

Lösungsansätze:

Sollte diese Gesetzesvorlage tatsächlich in Kraft treten wie vorliegend, sind aus unserer Sicht unter anderem folgende Vorkehrungen zu treffen:

Kurzfristig:

- Schulungsmaßnahmen und Finanzierung der Ausbildungen für bestehendes Personal/Ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Tierheimen, die bis zur Errichtung der Gnadenhöfe mit der Betreuung und Versorgung der auffälligen Hunde und jener mit erhöhtem Gefährdungspotential und Mischungen daraus betraut sind
- Sonderregelungen für Menschen, die sich trotz neuer Gesetzeslage für die Adoption eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential und Mischungen daraus sowie für einen auffälligen Hund entscheiden (zB.: Befreiung von der Hundesteuer für einen gewissen Zeitraum (bei gleichzeitiger Kompensation des daraus resultierenden Entgangs des OÖ LTV), Finanzierung der erforderlichen Ausbildungen, oä.)
- Sonderregelungen für das Führen von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und Mischungen daraus für in Tierheimen untergebrachte Tiere

Langfristig:

- Einrichtung von Gnadenhöfen für unvermittelbare Tiere mit Schwerpunktsetzung auf Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und Mischungen daraus sowie für auffällige Hunde (nachdem keine strategischen Verbesserungen in diesem Bereich getroffen wurden, insbesondere im Rahmen des § 3 Abs. 1 und der Handhabung der AmtstierärztInnen in diesem Bereich)
- Akquise und Schulung von Fachpersonal für og. Einrichtungen



Folgende Regelungen bzw. Änderungen hätten wir unter anderem als sinnvoll erachtet:

Allgemeine Anforderungen:

- Anhebung des Mindestalters für HundehalterInnen auf 18 Jahre
- Registrierter Wohnsitz
- Spezifizierung psychische, physische und geistige Tauglichkeit (Stichwort: Suchterkrankungen, diagnostizierte und/oder augenscheinliche psychische Erkrankungen, etc.)
- Im Zweifel Sachverständigengutachten (analog Waffentauglichkeitsuntersuchung)
- Verlässlichkeitskriterium § 5 für alle HundehalterInnen
- **Für Neuerwerb:** Verbindliche Teilnahme an Hundealltagstauglichkeitskursen oder vergleichbaren Schulungen für alle HalterInnen für jeden gehaltenen Hund

Untersagung der Hundehaltung:

- Handhabe für behördliches Einschreiten (Abnahme), wenn sich Personen als psychisch, physisch und/oder geistig nicht in der Lage erweisen, einen Hund verantwortungsvoll zu führen (Kriterienkatalog zB. nachweisliche Vernachlässigung des Tieres, grob fahrlässige Gefährdung von Mitmenschen und Tieren, oä.)
- Im Zweifel Sachverständigengutachten
- Verlust der Verlässlichkeit, wobei hier einmaliges vernachlässigendes und/oder tierquälerisches Verhalten als ausreichend zu erachten ist für alle HundehalterInnen
- Eigentumsverlust bei längerer Inhaftierung, wenn Inhaftierte/r nicht in bestimmter Frist (zB. 1 Monat) für adäquate Unterbringung sorgt
- Behördenhaftung als Solidarschuldnerin für Kosten im Zusammenhang mit behördlich initiiertes Unterbringung in Tierschutzeinrichtungen
- Zuchtverbot und Einfuhr- sowie Haltungseinschränkungen für bestimmte Rassen, deren primäre Zuchtmerkmale auf eine bestimmte Zweckerfüllung ausgerichtet sind (spezielle Gebrauchshunde), bei denen demnach nur bei entsprechender Einsatzmöglichkeit des Hundes eine artgerechte Haltung vorliegt (zB. Herdenschutzhunde)
- Verbesserungsfristen bei festgestellten Haltungsmängeln maximal 4 Wochen mit keiner Möglichkeit einer Verlängerung

Für den OÖ Landestierschutzverein
Marlies Zachbauer
Präsidentin